

BGer 6F 8/2017 vom 27. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_8_2017

FR: TF 6F 8/2017 du 27 juillet 2017

IT: TF 6F 8/2017 del 27 luglio 2017

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_268/2017 vom 15. Mai 2017 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, wies am 15. Mai 2017 eine Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren 6B_268/2017). Der damalige Beschwerdeführer und heutige Gesuchsteller wendet sich mit einem Revisionsbegehren an das Bundesgericht. Er fordert die Verurteilung ausnahmslos aller Beschuldigten wegen verschiedener Straftatbestände und verlangt eine Richtigstellung und offizielle Entschuldigung seitens des Bundesgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Kantons Thurgau wegen Vaterentfremdung und Beihilfe dazu. Er beantragt die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2

Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121 - 123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen; aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Der Revisionsgrund muss sich auf den bundesgerichtlichen Entscheid bzw. dessen Erwägungen beziehen. Der Gesuchsteller bezieht sich in seiner Eingabe nirgends auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Es ist auch nicht ersichtlich, dass und inwiefern ein solcher vorliegen könnte. Dass der Gesuchsteller mit dem bundesgerichtlichen Urteil 6B_268/2017 bzw. mit der rechtlichen Behandlung seiner Beschwerde nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Soweit er anderes als die Revision des Bundesgerichtsurteils verlangt, ist die Eingabe unzulässig.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.